

# Wohngeld

Das Wohngeld wird als finanzielle Hilfe des Staates an diejenigen gezahlt, die sich Wohnen nicht oder nur teilweise leisten können. Das Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens als "Mietzuschuss" für Mieter von Wohnraum und als "Lastenzuschuss" für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gezahlt.



## Voraussetzungen für den Anspruch auf Wohngeld:

- Anzahl der zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder
- Höhe des Familieneinkommens: Um Wohngeld zu erhalten, darf das Familieneinkommen festgelegte Beträge nicht überschreiten
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Darlehensbelastung: Nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ist die Miete oder Belastung zuschussfähig. Dabei werden über angemessenen Wohnraum hinausgehende Kosten nicht berücksichtigt. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Unangemessene Mieten werden somit nicht bezuschusst.
- Unterhaltskosten dürfen nicht durch andere Kostenträger (Arbeitsgemeinschaft) sicher gestellt sein.

**Nicht antragberechtigt** sind allein stehende Erstauszubildende sowie Zivildienstleistende.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie einen Antrag auf Wohngeld bei der Wohngeldstelle des Landratsamtes stellen. Hierbei ist das Datum des Antrages für den Bewilligungszeitraum entscheidend.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

Wohngeldberatungsstelle  
des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Sachgebietsleiter:  
**Herr Nahler**  
Tel.: 08251 /92-128

**A-G Frau Huber**  
**Wf-Z** Tel.: 08251 /92-333  
**H-N Frau Neuhaus**  
Tel.: 08251 /92-118  
**O-We Frau Grimm**  
Tel.: 08251 /92-146